

25.02.2020

Dolores Stevanja

BLaw

Die Unternehmensnachfolge im Erbrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

In unserem artax Newsletter vom 12. Februar 2019 haben wir über die Revision des Erbrechts berichtet (siehe <u>hier</u>). Das Erbrecht wird den heute vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht, weshalb die Verfügungsfreiheit des Erblassers erhöht werden soll.

Geplant war eine Gesamtrevision des Erbrechts. Der Bundesrat hat jedoch 2017 beschlossen, sich in einer zweiten Etappe spezifisch mit dem Übergang von Unternehmen ohne vorgängige Planung durch den Erblasser auseinanderzusetzen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Vorentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge ist grundsätzlich unabhängig von der Revision des Erbrechts. Es wurde eine eigene Vorlage erarbeitet, welche sich explizit mit der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge befasst. Der familieninterne Nachfolgeprozess soll erleichtert werden und damit zu einer höheren Stabilität von Unternehmen und zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Der Bundesrat schlägt zusätzliche Massnahmen vor, um weitere Stolpersteine zu beseitigen, die im Rahmen des Erbrechts spezifisch für Unternehmer oder ihre Erben bestehen. Die Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge soll mittels vier zentraler Massnahmen erfolgen.

Integralzuweisung des Unternehmens

Unter dem geltenden Recht kann der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen seinen Erben verbindliche Vorschriften über die Teilung und Bildung der Teile auferlegen. Grundsätzlich kann damit auch ein Unternehmen als Ganzes einem Erben zugewiesen werden.

Die Situation gestaltet sich jedoch anders, wenn das Gericht eine sogenannte Zuweisung der Erbschaftssachen vornehmen muss, weil der Erblasser keine Verfügung getroffen hat. Die Zuweisung des Unternehmens als Ganzes ist unter geltendem Recht nur eingeschränkt möglich. Eine integrale Zuweisung einer Erbschaftssache ist nur möglich, wenn die Zuweisung nicht übermässige Ausgleichszahlungen innerhalb der Erbengemeinschaft zur Folge hat. Dies verunmöglicht in vielen Fällen die Zuweisung des Unternehmens als Ganzes und kann im Einzelfall ein unnötiges Hindernis für die Unternehmensnachfolge darstellen.

Deshalb schlägt der Bundesrat in seinem Vorentwurf das Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung vor. Dies ist möglich, solange vom Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen wurde.

Somit können die Gerichte zukünftig das gesamte Unternehmen einem Erben zuweisen, sofern dies verlangt wird. Diese Massnahme verhindert die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen.

Stundung der Ausgleichsverpflichtungen

Das geltende Recht schreibt vor, dass derjenige Erbe, der das Unternehmen übernimmt, die Ausgleichsforderungen der übrigen Erben in jedem Fall sofort befriedigen muss. Die integrale Übernahme eines Unternehmens kann dadurch erheblich erschwert oder gar verunmöglicht werden. Deshalb schlägt der Bundesrat als zweite Massnahme die Möglichkeit vor, zugunsten des Unternehmensnachfolgers einen Zahlungsaufschub von den anderen Erben zu erhalten. Dadurch sollen schwerwiegende Liquiditätsprobleme vermieden werden.

Bewertung des Unternehmens

Nach geltendem Recht ist der massgebliche Zeitpunkt für die Werteermittlung des Unternehmens der Todestag. Falls es zu einer Wertveränderung zwischen dem Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger und dem Todestag gekommen ist, sind sowohl die positiven wie auch die negativen Wertveränderungen von der Erbengemeinschaft zu tragen.

Der Bundesrat schlägt deshalb in einer dritten Massnahme vor, dass spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens festgelegt werden, welche die notwendige Rechts- und Planungssicherheit schaffen sollen. Massgeblich soll der Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt der Übertragung sein und nicht mehr derjenige zum Zeitpunkt des Todestages. Damit soll dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, das der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt.

Schutz der Pflichtteilserben

Die vierte Massnahme bezweckt einen verstärkten Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben. Es wird ausgeschlossen, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von einem Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn ein anderer Erbe die Herrschaft über dieses Unternehmen ausübt.

Wirtschaft stärken, Arbeitsplätze sichern

Die Revision des Erbrechts, die damit verbundene Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasser und die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates wirken sich positiv auf die erbrechtliche Unternehmensnachfolge aus. Dies hat wiederum positive Auswirkungen auf volkswirtschaftliche Wachstumseffekte, da Investitionen in höherem Masse dann getätigt werden können, wenn es ökonomisch Sinn macht. Und nicht wie bisher, wenn sie aufgrund einer kommenden oder gerade absolvierten familieninternen Unternehmensnachfolge eingeschränkt werden müssen.

Zudem tragen die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höheren Stabilität von Unternehmen bei, womit Arbeitsplätze gesichert werden.

Aktueller Stand der beiden Revisionen

Am 29. August 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Erbrechts verabschiedet und diese befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung. In der Gesamtabstimmung hiess der Ständerat die Vorlage ohne Gegenstimme (!), aber mit neun Enthaltungen gut. Der Nationalrat wird wohl dieses Jahr entscheiden.

Am 10. April 2019 schickte der Bundesrat die Vorlage zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge in die Vernehmlassung.

Falls wir auch Sie betreffend Fragen des Erbrechts und auch der Nachlassplanung beraten können, dann steht Ihnen das artax-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67 info@artax.ch, www.artax.ch